

# **Allgemeine Jagdbedingungen in den Jagdgebieten der Forstverwaltung Lány**

**(im Folgenden „VPL“ genannt)**

## **I. Einleitungsbestimmungen**

1. Die Forstverwaltung Lány, eine Beitragsorganisation des Amtes des Präsidenten der Republik, Lesní 140, Lány 270 61, übt das Jagdrecht aus und besitzt Jagdreviere auf den ihr in Verwaltung anvertrauten Flächen.
2. VPL regelt die näheren Bedingungen für die gebührenpflichtige Jagd auf Wild, die auf den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 449/2001 Slg. über die Jagd in seiner geänderten Fassung (im Folgenden "Jagdgesetz" genannt), den Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz und den damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften sowie der Errichtungsurkunde zwischen der Forstverwaltung Lány und dem Amt des Präsidenten der Republik (im Folgenden "KPR" genannt) Nr. 400.023/93 vom 1. Januar 1993 in der geänderten Fassung beruhen.
3. Zweck der VPL ist es, die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße, nachhaltige und sichere Ausübung des Jagdrechts in allen LSL-Jagdgebieten durch Jagdgäste (im Folgenden "Jagdgast" genannt) zu schaffen.
4. Die einzelnen Bestimmungen und Bedingungen dieser VPL gelten sinngemäß für den Auftraggeber einer gemeinschaftlichen Gesellschaftsjagd und seine Jagdgäste.
5. Die VPL regeln die Bedingungen für die gebührenpflichtige Jagd in Jagdgebieten durch Jagdgäste, die Gemeinschaftsjagden bestellen, und gilt sinngemäß für Jäger, denen eine Befreiung von der gebührenfreien Jagd erteilt wurde, sowie für LSL-Mitarbeiter unter den in der internen Vorschrift von LSL festgelegten Bedingungen.
6. Die Akzeptanz der VPL durch den Jagdgast ist Voraussetzung für die Jagd in LSL-Revieren.

## **II. Jagdantrag**

1. Der Jagdgast wendet sich in der Regel über das auf der LSL-Website veröffentlichte Kontaktformular an LSL mit einer Anfrage zur Jagd, aber auch eine andere Person als der Jäger kann einen Antrag stellen.
2. Ein Jagdantrag kann für das laufende oder das folgende Jagdjahr gestellt werden. Jagdjahr (Jagdsaison) ist der Zeitraum vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres.
3. Der Jagdgast ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten verantwortlich, und der Antrag gilt erst dann als ordnungsgemäß eingereicht, wenn alle erforderlichen Daten ausgefüllt sind. LSL berücksichtigt nur Anträge, die ordnungsgemäß eingereicht wurden. LSL informiert über den Eingang des Antrags und seine Aufnahme in das interne Register innerhalb von 15 Kalendertagen nach dessen Einreichung.
4. Der Jagdgast nimmt zur Kenntnis, dass im Hinblick auf die Jagdplanung und die Erfüllung der Aufgaben von LSL kein Rechtsanspruch auf Bejagung besteht, weshalb LSL berechtigt ist, den Antrag abzulehnen. LSL teilt dem Antragsteller auf der Grundlage der Erstellung der Zucht- und Jagdpläne der Klauentiere (d.h. nach dem 1. März eines jeden Jahres) mit, ob sein Antrag erfolgreich war.
5. LSL behält sich außerdem das Recht vor, einen bereits erfolgreichen Antrag abzulehnen, um den Bedürfnissen des Amtes des Präsidenten der Republik gerecht zu werden. In diesem Fall

hat der Jagdgast keinen Anspruch auf einen alternativen Jagdtermin oder auf eine Entschädigung oder Strafe von LSL.

6. Rechtzeitig vor dem Jagdtermin teilt LSL dem Jagdgast den verbindlichen Jagdtermin mit, gibt sonstige jagdlich relevante Informationen und übersendet dem Jagdgast einen Vorschlag zum Abschluss eines Vertrages über entgeltliche Jagd.
7. LSL gestattet einem Jagdgast nur dann die Bejagung von anderem als dem im Antrag angegebenen Wild, wenn die Bejagung im Jagdschein angegeben und im Vertrag über entgeltliche Jagd vereinbart ist.

### **III. Bedingungen und Verlauf der Jagd**

1. Der Jagdgast ist verpflichtet, vor Beginn der Jagd den Vertrag über entgeltliche Jagd einschließlich aller Anlagen, die Bestandteil des Vertrages sind, zu unterzeichnen und bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er diese VPL gelesen hat und mit ihnen einverstanden ist.
2. Im Rahmen der Unterzeichnung des Vertrages über die entgeltliche Jagd erklärt der Jagdgast, dass er die Bedingungen für die Jagd, die insbesondere im Gesetz Nr. 449/2001 Slg. über die Jagd in seiner geänderten Fassung (im Folgenden „Jagdgesetz“ genannt) und in anderen Durchführungs- und damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften festgelegt sind, erfüllt und während der gesamten Dauer des Vertrages erfüllen wird. Der Jagdgast muss LSL unverzüglich informieren, wenn er die gesetzlichen Voraussetzungen für die Jagd nicht mehr erfüllt. Wenn der Jagdgast nicht nachweisen kann, dass er die gesetzlichen Voraussetzungen für die Jagd erfüllt, wird ihm die Jagd verweigert.
3. Bei der Unterzeichnung des Vertrages ist der Jagdgast verpflichtet, einen in der Tschechischen Republik gültigen Jagdschein, eine Bescheinigung über die Pflichtversicherung gegen Schäden, die bei der Jagd verursacht werden, einen gültigen Waffenschein, den entsprechenden Waffenpass (bei tschechischen Staatsbürgern) vorzulegen.
4. Der Jagdgast ist verpflichtet, bei der Ausübung der Jagd die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, diese VLP, den Vertrag über entgeltliche Jagd einzuhalten, sowie die jagdlichen Grundsätze und die jagdlichen Sitten und Gebräuche zu beachten.
5. Verstößt ein Jagdgast gegen die in diesen VLP oder im Vertrag über entgeltliche Jagd festgelegten Bedingungen, werden Unregelmäßigkeiten bei der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen festgestellt oder werden die entsprechenden Unterlagen gemäß Abs. 2 und 3 nicht vorgelegt, wird dem Jagdgast die Jagd unter Angabe der Gründe verweigert.
6. Der genaue Ort und Zeitpunkt des Jagdbeginns wird in Absprache zwischen dem Jagdwirt oder einem beauftragten LSL-Mitarbeiter und dem Jagdgast festgelegt.
7. Vor Beginn der Jagd wird dem Jagdgast vom LSL ein Jagdbegleiter zugeteilt. Der Jagdgast ist verpflichtet, den Anweisungen des Jagdbegleiters Folge zu leisten.
8. Ein Jäger darf nur das Wild bejagen, für das er einen Jagdschein hat und für das der Jagdbegleiter sein Einverständnis gegeben hat, dass das betreffende Wild erlegt werden darf.
9. Das Ende der Jagd wird vom Jagdwirt oder einem von ihm beauftragten Mitarbeiter von LSL auf Vorschlag des Jagdbegleiters unter Berücksichtigung des Verlaufs und der Umstände der Jagd festgelegt.
10. Die Jagd wird während ihres Verlaufs sofort abgebrochen, wenn der Jäger gegen zwingende gesetzliche Vorschriften, die Verpflichtungen aus dem Vertrag über entgeltliche Jagd oder aus diesen VPL verstößt oder gegen Sicherheitsgrundsätze, jagdliche Grundsätze, Sitten und Gebräuche oder die Anweisungen des Jagdbegleiters verstößt.

11. LSL behält sich außerdem das Recht vor, diesen Vertrag zu kündigen, um den Bedürfnissen des Amtes des Präsidenten der Republik gerecht zu werden. In diesem Fall hat der Jagdgast keinen Anspruch auf einen alternativen Jagdtermin oder auf eine Entschädigung oder Strafe von LSL.

#### **IV. Preis und Zahlungsbedingungen**

1. Der Jagdgast verpflichtet sich, an LSL den Preis für die Jagd zu zahlen, der den Preis für das tatsächlich erlegte oder geschossene Wild, den Preis für das erlegte Trophäenwild gemäß der Preisliste der Forstverwaltung (im Folgenden "Preisliste" genannt) und den Preis für die Inanspruchnahme sonstiger in diesem Vertrag vereinbarter Zusatzleistungen (im Folgenden "Jagdpreis" genannt) umfasst.
2. Der Jagdgast verpflichtet sich, auch im Falle einer erfolglosen Jagd die entsprechenden Gebühren laut Preisliste und den Preis für sonstige Zusatzleistungen zu zahlen.
3. Der Jagdgast erklärt sich damit einverstanden, dass die Abweichung des Punktwertes des vereinbarten Wildes gemäß Artikel I Absatz 1 dieses Vertrages gegenüber dem tatsächlich erlegten Wild +/- 20 % der CIC-Punkte betragen kann (im Folgenden als "zulässige Abweichung" genannt). Bei der Jagd auf Wild innerhalb der zulässigen Abweichung verpflichtet sich der Antragsteller, die Kosten für die Jagd nach dem tatsächlichen Wert des erlegten Wildes gemäß der Preisliste zu zahlen.
4. Die Abrechnung der Jagd erfolgt durch Eintragung und Berechnung des Preises in den Jagdbericht, der dem Jagdgast von LSL ausgehändigt wird.
5. Der Jagdgast ist verpflichtet, den Preis für die Jagd, die Vertragsstrafen gemäß Artikel VII dieses Vertrages und den Schadensersatz innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ausstellung des entsprechenden Steuerbelegs zu zahlen. Auf dem Steuerbeleg (Rechnung) wird auch der Punktwert des erlegten Trophäenwildes angegeben, der nach Abschluss der Jagd ermittelt wird.
6. LSL behält sich das Recht vor, vom Jagdgast eine Anzahlung in Höhe von bis zu 50 % des geschätzten Jagdpreises zu verlangen, bevor die Jagd beginnt. Die Vorauszahlung kann in bar bis zu einem Betrag von 270.000 CZK angenommen werden, der durch das Gesetz Nr. 254/2004 Slg. über die Beschränkung von Barzahlungen und über die Änderung des Gesetzes Nr. 337/1992 Slg. über die Verwaltung von Steuern und Gebühren in seiner geänderten Fassung (im Folgenden "Gesetz über die Beschränkung von Barzahlungen" genannt) festgelegt ist.
7. Die Vorauszahlung muss vom Jagdgast spätestens zu Beginn der Jagd in voller Höhe bezahlt werden.
8. Der Jagdgast erwirbt das Eigentum an der Trophäe, indem er den Preis für die Jagd bezahlt und die Trophäe physisch in Besitz nimmt.
9. Der Jagdgast kann den angegebenen Betrag bis zu einem Betrag von 270.000,- CZK gemäß dem Gesetz über die Beschränkung von Zahlungen in bar oder per Banküberweisung ohne Einschränkung auf der Grundlage einer innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt fälligen Rechnung bezahlen.

#### **V. Bewertung der Trophäe**

1. Erschossenes Trophäenwild wird von einem geschulten LSL-Mitarbeiter oder einer anderen autorisierten geschulten Person nach der aktuellen CIC-Methode bewertet, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

2. Eine bedeutende Trophäe im Sinne des Jagdgesetzes wird zusätzlich von mindestens einem Mitglied der zentralen Bewertungskommission, die von der zentralen Staatsverwaltung eingesetzt wird, nachträglich bewertet.
3. Im Rahmen der Trophäenbewertung verbleibt die Trophäe bei LSL, und die Zeit darf nicht unangemessen sein.
4. Maßgeblich für den Endpreis der Trophäe ist der nach den CIC-Methodenregeln ermittelte Punktwert der Trophäe, der nach einem Zeitraum von mindestens 30 Tagen nach der einfachen Präparation auf dem weißen Schädel von mindestens einem Mitglied des zentralen Bewertungsausschusses bewertet wird.
5. Falls der von mindestens einem Mitglied der zentralen Bewertungskommission ermittelte Punktwert der Trophäe von dem nach Abschluss der Jagd ermittelten Punktwert der Trophäe abweicht, ist der Jagdgast verpflichtet, die Differenz zwischen dem nach dem von mindestens einem Mitglied der zentralen Bewertungskommission ermittelten Punktwert ermittelten Trophäenpreis und dem bereits gezahlten Trophäenpreis innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Ausstellung des nachträglichen Steuerbelegs (Rechnung) zu zahlen. Zuviel gezahlte Beträge werden dem Jagdgast innerhalb von 14 Kalendertagen zurückerstattet, nachdem die Trophäe von mindestens einem Mitglied des zentralen Bewertungsausschusses bewertet wurde.
6. LSL ermöglicht dem Jagdgast die persönliche Teilnahme an der Trophäenbewertung und informiert ihn schriftlich im Voraus über Datum und Ort der Bewertung. Die LSL behält sich das Recht vor, Video- und audiovisuelle Aufnahmen von der Trophäe und ihrer Bewertung für die Bedürfnisse von LSL und andere Präsentationen der Tätigkeit von LSL zu machen.
7. Der Jagdgast ist verpflichtet, auf Verlangen von LSL und auf ihre Kosten die Ausstellung der Trophäe des erlegten Wildes auf Zuchtschauen zu gestatten.
8. Erreicht der Punktwert der Trophäe den Wert des Landesrekords, so ist der Jagdgast außerdem verpflichtet, dem LSL die Bewertung durch die eingesetzte Bewertungskommission zu gestatten und auf Kosten von LSL originalgetreue Kopien der Trophäe in einer Anzahl von bis zu 3 Stück anzufertigen. Zu diesem Zweck stellt der Jagdgast die LSL-Trophäe unentgeltlich für einen angemessenen Zeitraum zur Auswertung der Trophäe und zur Anfertigung solcher Kopien zur Verfügung.

## **VI. Grundsätze der sicheren Jagd**

1. Der Jagdgast erklärt hiermit, dass er über die mit der Jagd verbundenen Risiken aufgeklärt wurde und sich dieser bewusst ist. Zu diesen Risiken gehören unter anderem Ausrutschen, Stürze, Witterungseinflüsse, Gefahren durch Wild, Gefahren durch lästige Insekten, Stürze aus großer Höhe, Stich- und Schnittwunden, Augenverletzungen und Verletzungen beim Umgang mit Schusswaffen.
2. Um das Sicherheitsrisiko zu minimieren, ist der Jagdgast verpflichtet:
  - geeignetes Schuhwerk mit rutschfesten Sohlen zu verwenden,
  - einen Hut oder eine Mütze mit Visier zu verwenden, um sich vor Regen, Schnee und Blendung durch die Sonne zu schützen,
  - Kleidung unter Berücksichtigung der Klima- und Wetterbedingungen zu verwenden,
  - bei einem Gewitter einen geeigneten Unterschlupf aufzusuchen, sich nicht auf den Spitzen von Geländeerhebungen und unter einzelnen Bäumen in der Landschaft aufzuhalten und auf jeden Fall die Waffe außer Reichweite zu legen,

- bei der Verwendung von Jagdausrüstung besonders auf die Sicherheit beim Auf- und Abstieg von Ansitzen, Kanzeln und verschiedenen Arten von Leitern zu achten,
  - nicht auf eine instabile Leiter eines Ansitzes oder einer Kanzel oder mit sichtbar beschädigten Sprossen zu steigen,
  - während der Jagd die Sicherheitsprinzipien bei der Benutzung der Jagdausrüstung zu beachten und keine Teile der Ausrüstung zu entfernen, wenn sie benutzt werden,
  - sich beim Auf- und Absteigen von Leitern an Handläufen oder Sprossen festzuhalten,
  - die Leiter eines Ansitzes oder einer Kanzel mit Blick auf die Leiter hinauf- oder hinunterzusteigen, und man muss die Gelegenheit haben, sich sicher und fest abstützen zu können,
  - wenn der Schütze und sein Begleiter die Kanzel besteigen, muss der Schütze mit der Waffe zuerst aufsteigen und zuletzt absteigen,
  - beim Auf- oder Absteigen auf eine Leiter zu einem Ansitz oder einer Kanzel eine gesicherte oder entladene Waffe an einem Riemen über dem Rücken mit dem Lauf nach oben zu tragen,
  - die Jagdteilnehmer dürfen nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen psychotropen Substanzen stehen oder aufgrund von Krankheiten oder Medikamenten nicht in der Lage sein, Waffe zu bedienen,
  - mit dem Verbot des Hinauf- und Hinuntertragens von Lasten von mehr als 15 kg auf Leitern.
3. In Bezug auf die Sicherheitsrisiken, die beim Gebrauch von Schusswaffen entstehen können, ist der Jagdgast verpflichtet:
- sich mit den Sicherheitsgrundsätzen beim Tragen, Transportieren und Aufbewahren von Waffen während der Jagd, bei der Bewegung im Jagdgebiet, bei der Verwendung von Jagd- und Jagdausrüstung, nach der Jagd und bei der Aufbewahrung von Waffen während des Aufenthalts in LSL-Objekten (Umgang mit Schusswaffen) vertraut zu machen und diese zu beachten,
  - die Grundsätze der Sicherheit beim Schießen, bei der Einzeljagd und bei Massenjagdveranstaltungen zu erlernen und zu beachten,
  - nur auf Wild zu schießen, wenn es sicher erkannt ist und andere Jagdbedingungen erfüllt sind,
  - nicht in eine Richtung schießen oder zielen, die Gesundheit, Leben oder Eigentum gefährdet. Als gefährliche Schussrichtung gilt eine Richtung, in der sich Menschen, Tiere, Gebäude oder Fahrzeuge in Reichweite der verwendeten Waffe befinden oder befinden können,
  - nicht auf Wild am oder in der Nähe des Horizonts zu schießen
4. Der Jagdgast ist verpflichtet, insbesondere bei Gemeinschaftsjagden (Treibjagd, Druckjagd):
- Warnkleidung oder Warnkleidungszubehör (Bänder an Hüten, Westen, Mützen usw.) durch Jäger, andere Jagdteilnehmer und Jagdhunde bei Massenjagdveranstaltungen zu verwenden,
  - sich mit der Organisation der Jagd und dem Ablauf der Jagd vertraut zu machen, die Grundsätze des sicheren Verhaltens und der Handhabung der Waffen zu beachten und sich mit den Jagdsignalen vertraut zu machen, die akzeptiert und verwendet werden müssen,

- auf die Sicherheit von Jagdhunden und Jägern zu achten, die mit kontrastierenden Ausrüstungselementen gekennzeichnet sind,
  - die Waffe nach Beendigung des Triebs oder während der Verschiebung entladen oder gebrochen zu haben
  - die vorgesehene Position nicht zu verlassen, bevor die Anweisung erteilt wurde oder vor dem vereinbarten Zeitpunkt
5. Der Jagdgast ist verpflichtet, bei Unklarheiten in Bezug auf die Anweisungen, die Jagdorganisation oder die oben genannten Grundsätze den Jagdbegleiter, den Jagdwirt oder einen anderen beauftragten LSL-Mitarbeiter um zusätzliche Klärung zu bitten.
  6. Bei drohenden Verstößen gegen die Sicherheitsbestimmungen oder bei deren Verletzung ist der Jagdgast verpflichtet, den Jagdbegleiter, den Jagdwirt oder einen anderen beauftragten LSL-Mitarbeiter unverzüglich zu informieren.

## **VII. Sanktionsbestimmungen**

1. Der Jagdgast ist berechtigt, nur das vom Jagdbegleiter bezeichnete Wild zu bejagen; verstößt er gegen diese Verpflichtung, so sind sich die Parteien darüber einig, dass der Jagdgast verpflichtet ist, LSL eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des Trophäenpreises des erlegten oder geschossenen Wildes zu zahlen. Der Preis für die Trophäe wird nach der aktuellen LSL-Preisliste festgelegt.
2. Im Falle der Verweigerung der Jagd oder der Beendigung der Jagd gemäß Artikel III Absätze 2, 5 und 10 hat der Jagdgast keinen Anspruch auf einen alternativen Jagdtermin oder auf eine Entschädigung oder Strafe durch LSL. Der Jagdgast ist jedoch verpflichtet, den Preis für die bisher durchgeführte Jagd, Gebühren, Strafen gemäß der aktuellen Preisliste für LSL-entgeltliche Jagden oder Schäden, die dem LSL-Jäger entstehen, zu zahlen.
3. Wenn der Preis für die Jagd, die damit verbundenen Gebühren und Bußgelder nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig bezahlt werden, kann LSL die Trophäe zurückhalten oder nicht auszugeben.
4. Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen des Jagdgastes gemäß Artikel III Absätze 2, 5 und 10 kann LSL die Trophäe nicht auszugeben.

## **VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

1. Der Jagdgast bestätigt, dass er die folgenden Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung der Jagd in LSL-Revieren gelesen hat, in denen die näheren Bedingungen für die gebührenpflichtige Jagd auf Wild in LSL-Revieren geregelt sind und die auf der LSL-Website abrufbar sind.
2. Der Jagdgast stimmt der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung seiner in diesem LSL-Vertrag enthaltenen personenbezogenen Daten nur zu Zwecken der Aktenführung, des Abschlusses von Verträgen etc. zu, in denen diese Daten enthalten sind, d.h. überall dort, wo durch die Aufnahme der personenbezogenen Daten Unklarheiten zwischen den Parteien des Rechtsverhältnisses vermieden werden können. Der Jagdgast erklärt sich damit einverstanden, ein Foto von sich mit dem erlegten Wild zu machen, das ausschließlich zu Aufzeichnungs- und Kontrollzwecken verwendet wird. Diese Zustimmung wird für einen unbestimmten Zeitraum erteilt, jedoch nicht länger als bis zum Wegfall des Zwecks, für den die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, vorbehaltlich der in spezifischen Gesetzen vorgesehenen Ausnahmen.

3. Diese VPL sind für den Jagdgast verbindlich und bilden einen integralen Bestandteil des Honorarjagdvertrages und müssen jedem Jagdgast vor Beginn der Jagd bekannt sein.
4. LSL behält sich das Recht vor, diese VPL einseitig zu ändern. Die Änderung der VPL ist für den Jagdgast ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der LSL-Website verbindlich.

VPL, 1.1, 23. September 2024

Forstverwaltung Lány,  
Beitragsorganisation des Amtes des Präsidenten der Republik



**LESNÍ SPRÁVA LÁNY** ①  
příspěvková organizace Kanceláře prezidenta republiky  
Lesní 140, 270 61 Lány  
IČO: 00000078, CZ00000078  
tel.: 313 502 074, fax: 313 502 012